

## Compliance-Magazin.de und IT SecCity.de Management-Briefing

# Rechtskonforme Videoüberwachung

### Inhaltsübersicht:

**Videüberwachung am Arbeitsplatz:** Die derzeitige Rechtslage im Überblick.....**Seite 2**

**Videüberwachung der Reeperbahn:** Im Revisionsverfahren vor dem BVerwG ging es um die Videüberwachung des öffentlichen Straßenraums.....**Seite 7**

**Studie über hochauflösende Videüberwachungssysteme:** Vermehrte Einführung und Integration verschiedener Sicherheits-Subsysteme haben zu einer enormen Masse von produziertem Videomaterial geführt.....**Seite 8**

**Literatur-Tipp: Lehrbuch zur Videüberwachungstechnik**  
Planungshandbuch Videoüberwachungsanlagen - Grundlagen, Technische Komponenten, Planungsbeispiel.....**Seite 9**

Stand: 10.02.2012

### Unsere Magazine im Netz:

SaaS-Magazin.de, Compliance-Magazin.de & IT SecCity.de

Web: [www.saasmagazin.de](http://www.saasmagazin.de); [www.compliancemagazin.de](http://www.compliancemagazin.de); [www.itseccity.de](http://www.itseccity.de)



### PMK Presse Messe & Kongresse Verlags GmbH

Postfach 1160, 84420 Isen b. München;

Tel. (0049-8083) 9089-85; Fax (0049-8083) 9089-97

Amtsgericht München HRB: 89404; USt.-Id.Nr.: DE131188099

Geschäftsführung: Martina Annuscheit

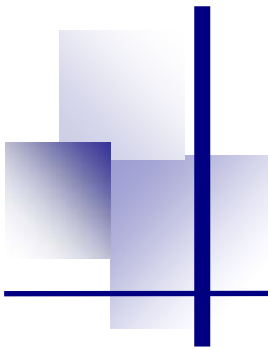
E-Mail: [info@pmk-verlag.de](mailto:info@pmk-verlag.de); Web: [www.pmk-verlag.de](http://www.pmk-verlag.de)

### Bitte beachten Sie:

Die Artikel im Management-Briefing zu Recht und verwandten Themen dienen der allgemeinen Information und nicht der Beratung.

Die jeweiligen Autoren und die PMK Presse, Messe & Kongresse Verlags GmbH übernehmen keine Haftung für den Inhalt der veröffentlichten Artikel, insbesondere im Hinblick auf Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der zur Verfügung gestellten Informationen. Das Geltendmachen von Ansprüchen jeglicher Art ist ausgeschlossen.

Bei rechtlichen Problemen wenden Sie sich bitte daher stets an einen Anwalt oder an eine andere qualifizierte Beratungsstelle.



## Briefing-Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

### Noch erlaubt: Heimliche Videoüberwachung

## Videoüberwachung am Arbeitsplatz: Die derzeitige Rechtslage im Überblick

### Bisher braucht der Einsatz der offenen Videoüberwachung noch eine sehr sorgfältige Situationsanalyse und eine datenschutzkonforme Konzeption - das kann sich bald ändern

Von *Rainer Annuscheit*

(10.02.12) - Die Videoüberwachung, d.h. die Videobeobachtung und die Aufzeichnung bzw. Speicherung entsprechender Bilddaten, gehört derzeit zu den Top-Themen der Sicherheitsindustrie und wird in der Öffentlichkeit sehr kontrovers diskutiert. Jede Videoüberwachung ist im Prinzip eine Verletzung der Grundrechte, d.h. sie berührt das informationelle Selbstbestimmungsrecht eines Menschen, dazu zählt auch das Recht am eigenen Bild. Der nachfolgende Artikel beschreibt das derzeit noch gültige Recht im Bereich der Videoüberwachung und gibt einen Überblick, was sich nach Inkrafttreten des neuen Beschäftigtendatenschutzgesetzes ändern könnte.

Wenn es beispielsweise um die Zulässigkeit einer Videoüberwachung im betrieblichen Umfeld geht, muss sorgfältig die Balance gefunden werden zwischen dem allgemeine Persönlichkeitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) des Arbeitnehmers und dem Eigentumsrecht (Art. 14 GG) des Arbeitgebers. Daher bedarf es bei der Videoüberwachung einer gesetzlichen Grundlage, die diese konkret definiert und erlaubt bzw. auch vorschreibt.

Die gedanklichen Ansätze, Videoüberwachung zu bejahen oder abzulehnen, sind oft von der Perspektive des Überwachenden und des Überwachten abhängig. Ein junger, kritischer Mensch wird in der Videoüber-

wachung eines öffentlichen Bereiches (Bahnhof, U-Bahn, öffentliche Plätze) den Überwachungssaat wintern, der Profildaten sammelt, eine ältere und naturgemäß schwächere Person sieht darin eher eine Schutzdimension mit Abschreckungscharakter, was potentielle Gewalttaten betrifft. Auch die Sicht des Überwachers ist unterschiedlich: Der Staat hat eine andere Sicht der Dinge als beispielsweise der Eigentümer eines Parkhauses, Flughafens oder einer Bank. Gelegentlich überscheiden sich Interessenslagen oder werden gebündelt. Manchmal ist die Videoüberwachung sogar vorgeschrieben (z.B. für atomare Anlagen, Geldinstitute, Spielhallen in entsprechenden gesetzlichen Verordnungen), manchmal geschieht sie freiwillig.

Der Sächsische Datenschutzbeauftragte weist beispielsweise darauf hin:

*"Videoüberwachung ist kein Allheilmittel zur Verhinderung aller möglichen Gefahren und strafbarer Handlungen (von Gewaltverbrechen bis hin zur wilden Abfalldeponierung). Die Wirksamkeit der Videoüberwachung zur Verhinderung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist wissenschaftlich bisher nicht belegt. Oft verdrängt Videoüberwachungstechnik lediglich bestimmte Formen von Kriminalität (wie beispielsweise Vandalismus) in andere, nicht überwachte Bereiche. Zudem bringt Videoüberwachung eine gefährliche Scheinsicherheit mit sich. Sie hat*

*zur Folge, dass andere Vorsichtsmaßnahmen vernachlässigt und soziale Kontrollen oder Hilfeleistungen entfallen."*

siehe: <http://www.saechdsdsb.de/informationen-oeb/faqs-oeb/110-videoeueberwachung-durch-kommunen>

### Die rechtliche Situation der Videoüberwachung

Will man die rechtliche Situation der Videoüberwachung (im Gesetzesdeutsch eine "optisch-elektronische Einrichtung") ausleuchten, stößt man auf ein Dilemma: Es gibt nicht "das Gesetz", das die Videoüberwachung klar und deutlich regelt - es gibt leider eine Vielzahl von Gesetzen, die sich mit der Videoüberwachung beschäftigen. Analog gibt es auch eine Vielzahl von Gerichtsurteilen, die sich mit der Videoüberwachung auseinandersetzen,

siehe: [http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_deutschen\\_Urteile\\_zu\\_Video%C3%BCberwachungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_deutschen_Urteile_zu_Video%C3%BCberwachungen).

Generell unterscheidet man bei der Videoobservation zwischen privater und staatlicher Überwachung. Ferner haben wir es mit heimlicher (verdeckter) und nicht heimlicher, d.h. als sogenannte "offene Videoüberwachung" gekennzeichnete Überwachung zu tun. Bei der privaten Überwachung - zum Beispiel bei der am Arbeitsplatz - wird demnach unterschieden zwischen der "heimlichen" und "offenen" Videoüberwachung in einem "nicht-öffentlichen" oder "öffentlichen" Bereich (Raum).

## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

### Offene Videoüberwachung in einem öffentlich zugänglichen Bereich (Raum)

Findet die Videoüberwachung in einem öffentlich zugänglichen Bereich (Raum) statt wie z.B. Bahnhof, Hotel, Tankstelle etc, greift derzeit das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG). BDSG § 6b regelt die "Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen"

*(1) Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nur zulässig, soweit sie*

*1.zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,  
2.zur Wahrnehmung des Hausrechts oder  
3.zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke*

*erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.*

*(2) Der Umstand der Beobachtung und die verantwortliche Stelle sind durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen.*

*(3) Die Verarbeitung oder Nutzung von nach Absatz 1 erhobenen Daten ist zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen. Für einen anderen Zweck dürfen sie nur verarbeitet oder genutzt werden, soweit dies zur Abwehr von Gefahren für die staatliche und öffentliche Sicherheit sowie zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.*

*(4) Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Verarbeitung oder Nutzung entsprechend den §§ 19a und 33 zu benachrichtigen.*

*(5) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Zwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen der Betroffenen einer weiteren Speicherung entgegenstehen.*

### Wo wird die Videoüberwachung noch geregelt?

Darüber hinaus haben die einzelnen Bundesländer ihrerseits gesetzliche Datenschutzregelungen, die die Zulässigkeit der Videoüberwachung in ähnlicher Art und Weise für die öffentlichen Stellen der betreffenden Länder festlegen wie z.B. das "BayDSG", Art. 21a "Videobeobachtung und Videoaufzeichnung (Videoüberwachung)" oder das "DSG NRW", § 29b "Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen Räumen" etc. Weitere Hinweise z.B. in Bezug auf die Videoüberwachung an Schulen finden sich z.B. NRW dann im 1. §§ 120 ff. SchulG wieder, der beispielsweise feststellt, dass eine generelle Videoüberwachung an Schulen gar nicht vorgesehen ist.

Auf unterschiedliche Regelungen trifft man auf Landesebene vor allem dann, wenn es um die Speicherung der Videoüberwachungsdaten geht. Manche Landesgesetze definieren beispielsweise konkrete Aufbewahrungsfristen mit entsprechender Pflicht zur Löschung.

Die verfassungsrechtlich garantierte Eigenständigkeit der Kirchen in Verfahren der staatlichen Gerichtsbarkeit macht sich auch beim Datenschutzrecht bemerkbar: Sowohl die katholische (im KDO) als auch evangelische Kirche (im DSG-EKD) haben beispielsweise im Bereich der Videoüberwachung datenschutzrechtliche Regelungen erarbeitet, die sich am BDSG § 6b orientieren. Hinsichtlich der staatlichen Videoüberwachung greifen außer-

dem die Polizeigesetze der Länder oder auch des Bundes oder die StOP (§§ 100 h), z.B. wenn es um Gefahrenabwehr geht.

Auch die Landesgesetze zur Regelung des Justizvollzugs der Länder enthalten oftmals entsprechende Absätze zum Thema Videoüberwachung.

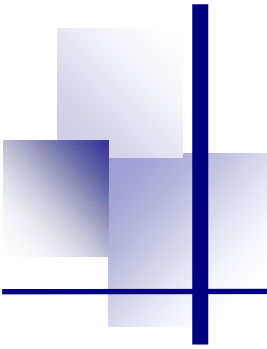
**Bild ja, Wort nein:** Paragraph 201 StGB, der die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes zum Inhalt hat, stellt § 201 II Nr. 1 StGB das Abhören des Wortes mit einem Abhörgerät (das kann auch eine Videoüberwachungsanlage mit Tonaufzeichnung sein) unter Strafe.

### Geheime Videoüberwachung am Arbeitsplatz (nicht-öffentlich zugänglicher Bereich)

Während die Videoüberwachung in einem öffentlich zugänglichen Raum durch das BDSG geregelt ist, wird der nicht-öffentliche Arbeitsplatzbereich vom BDSG nicht erfasst. Das führte in der Vergangenheit zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen, die mehr oder weniger klar mit einer Flut von Urteilen von diversen Gerichten entschieden bzw. rechtlich mehr oder weniger klar definiert wurden.

Datenschützer verweisen gern darauf (siehe: ULD, <https://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe/blauereihe-videoueberwachung.pdf>), dass heimliche Videoüberwachungen und deren Aufzeichnung auf keinen Fall zulässig ist. Das ist allerdings nur bedingt richtig.

**Richtig ist:** Die heimliche Videoüberwachung und Videoaufzeichnung am Arbeitsplatz ist verboten. Sie stellt einen rechtswidrigen Eingriff in die Privatsphäre dar und kann nicht (z.B. auch zur vorsorglichen Verhinderung von Diebstählen) eingesetzt werden.



## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

**Ausnahme kann sein:** Es besteht ein begründeter Verdacht, dass eine Straftat zu Lasten des Arbeitgebers durch eine bestimmte Person direkt am Arbeitsplatz verübt wird. Dann darf diese Person unter Klärung bestimmter Voraussetzungen gezielt überwacht werden. Wahllos darf auf keinen Fall überwacht werden. Dies gilt auch, wenn in einem Arbeitsplatzbereich in einem gewissen Zeitraum mehrere Straftaten auffällig geworden sind (z.B. Diebstähle) und man diesen Arbeitsplatzbereich generell überwachen möchte, um diese Diebstähle aufzuklären.

### Wichtig dabei ist:

- >> Es muss klar sein, dass diese Straftaten nur noch in Form von Videoüberwachung aufgedeckt werden können, d.h. keine anderen investigativen und beweisichernden Handhabungen möglich sind.
- >> Die Videoüberwachung muss verhältnismäßig sein.
- >> Zudem muss bereits versucht worden sein, den Tatverdacht auf eine andere Weise (d.h. durch Maßnahmen ohne Grundrechtsbezug) als durch eine in die Persönlichkeitsrechte eingreifende Videoüberwachung aufzuklären.
- >> Außerdem muss die Videoüberwachung zeitlich begrenzt werden.

**Verboten sind in jedem Fall:** Videoüberwachungen, die die Intimsphäre des Observierten verletzen (Überwachung in der Dusche, Toilette, Umkleieraum, privater Ruhebereich etc.).

Die Beurteilung der Rechtmäßigkeit der Videoüberwachung hat gezeigt, dass stets der Einzelfall gesondert beurteilt werden muss. Auch wenn ein konkreter Tatverdacht besteht, ist die heimliche Videoüberwachung nur als sog. Ultima Ratio erlaubt.

### Offene Videoüberwachung am Arbeitsplatz (nicht-öffentlich zugänglicher Bereich)

Die offene Videoüberwachung ist zwar möglich, in jedem Fall kommt es aber auch dort auf die jeweilige Einzelsituation an.

>> Das Bundesarbeitsgericht (BAG v. 14.12.2004, Az.: 1 ABR 34/03) hat geurteilt, dass Videoüberwachung am Arbeitsplatz nur verdachtsgestützt und verdachtsorientiert zulässig ist.

>> Auf keinen Fall zulässig ist, dass mit einer offenen Videoüberwachung die Arbeitsleistung der Mitarbeiter kontrolliert wird.

>> Auch müssen Personen darüber informiert werden, wenn sie unter eine Überwachung fallen.

>> Außerdem gilt für Unternehmen, die betriebsratpflichtig sind: Sollen Arbeitnehmer mit Videotechnik überwacht werden, ist hierzu die Zustimmung des Betriebsrates erforderlich (§ 87 Absatz 1 Nummer 6 Betriebsverfassungsgesetz [BetrVG]).

Der Bundesdatenschutzbeauftragte hat zu dem BAG-Urteil angemerkt:

[http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/141204\\_VideoeuberwachungAmArbeitsplatz.html?nn=408918](http://www.bfdi.bund.de/DE/GesetzeUndRechtsprechung/Rechtsprechung/Arbeit/Artikel/141204_VideoeuberwachungAmArbeitsplatz.html?nn=408918)

*"Der Einsatz der Videoüberwachung ... bedarf, sofern personenbezogene Angaben von Arbeitnehmern aufgenommen werden, einer sehr sorgfältigen Situationsanalyse und einer datenschutzkonformen Konzeption. Er muss räumlich, personell und zeitlich an nachprüfbare Schadensfeststellungen und an bestehende Verdachtsmomente anknüpfen und muss an diesen eng ausgerichtet werden. Ein rein präventives Vorgehen ist damit ausgeschlossen.*

*Unverdächtige dürfen nur einbezogen werden, soweit dies unvermeidbar. Deshalb ist es geboten, den gefährdeten Bereich möglichst eng einzugrenzen. Eine zeitliche Begrenzung ist sowohl für die einzelnen Überwachungsaktivitäten/ Aufzeichnungen wie grundsätzlich auch für die Gesamtmaßnahme geboten."*

### Grob lässt sich abschließend feststellen:

In öffentlich zugänglichen Räumen (Bereichen)

>> ist die geheime, verdeckte Videoüberwachung nie gestattet

>> ist die offene Videoüberwachung nur unter Berücksichtigung § 6 b Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) möglich

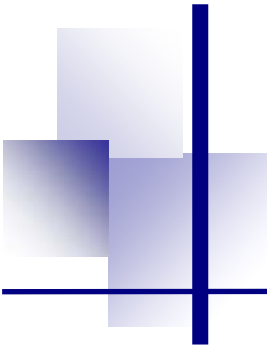
In nicht-öffentlich zugänglichen Räumen (Bereichen)

>> ist die geheime, verdeckte Videoüberwachung nur zur konkreten Aufdeckung von Straftaten unter Berücksichtigung diverser Ausschlussmerkmale möglich.

>> ist die offene Videoüberwachung nur möglich, wenn eine strenge Güterabwägung vorgenommen worden ist und die Verhältnismäßigkeit gewahrt bleibt.

### Neue Regelungen im Beschäftigtendatenschutz: Was könnte sich 2012 ändern?

Ein Entwurf der Bundesregierung zum Beschäftigtendatenschutz könnte in diesem Jahr als Gesetz in Kraft treten. Er ist als Reaktion auf die Datenschutz- und Videoüberwachungsskandale zu werten, die die Bevölkerung in den vergangenen Jahren aufgeschreckt haben. Im Entwurf sind auch Regelungen zur Videoüberwachung enthalten: Das Gesetz unterscheidet nun zwischen heimlicher und offener Videoüberwachung. Laut Bundeskabinett soll der Gesetzentwurf für größere Rechtssicherheit im Beschäftigtens-



## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

Beschäftigungsverhältnis sorgen. Er schaffe einen "ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und den berechtigten Interessen der Arbeitgeber".

Allerdings ist sich die Bundesregierung offensichtlich bewusst, nicht das perfekte Gesetz geschaffen zu haben: "Da ein Gesetz nicht jeden Einzelfall im Detail regeln kann, werden einige Fragen auch weiterhin der Klärung durch die Rechtsprechung bedürfen", heißt es in einer Erklärung.

### Was bedeutet dies für die geheime Videoüberwachung?

In § 32e (**Beschäftigtendatenschutzgesetz**) geht es um die "Datenerhebung ohne Kenntnis des Beschäftigten zur Aufdeckung und Verhinderung von Straftaten und anderen schwerwiegenden Pflichtverletzungen im Beschäftigungsverhältnis"  
Zu Absatz 4 stellt der Entwurf fest: "... Eine heimliche Videoüberwachung ist daher unzulässig."

### Was bedeutet dies für die offene Videoüberwachung?

In § 32f (**Beschäftigtendatenschutzgesetz**) wird die "Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsstätten mit optisch-elektronischen Einrichtungen" geregelt:  
(1) Die Beobachtung nicht öffentlich zugänglicher Betriebsgelände, Betriebsgebäude oder Betriebsräume (Betriebsstätten) mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung), die auch zur Erhebung von Beschäftigtendaten geeignet ist, ist nur zulässig  
1. zur Zutrittskontrolle,  
2. zur Wahrnehmung des Hausrechts,  
3. zum Schutz des Eigentums,

4. zur Sicherheit des Beschäftigten,  
5. zur Sicherung von Anlagen,  
6. zur Abwehr von Gefahren für die Sicherheit des Betriebes,  
7. zur Qualitätskontrolle,

soweit sie zur Wahrung wichtiger betrieblicher Interessen erforderlich ist und wenn nach Art und Ausmaß der Videoüberwachung keine Anhaltspunkte dafür bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen am Ausschluss der Datenerhebung überwiegen. Der Arbeitgeber hat den Umstand der Videoüberwachung durch geeignete Maßnahmen erkennbar zu machen. § 6b Absatz 3 und 4 gilt entsprechend. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn von einer Einrichtung lediglich der Anschein einer Videoüberwachung ausgeht.

(2) Eine Videoüberwachung von Teilen von Betriebsstätten, die überwiegend der privaten Lebensgestaltung des Beschäftigten dienen, ist unzulässig. Dies gilt insbesondere für Sanitär-, Umkleide- und Schlafräume.

(3) Die Daten sind unverzüglich zu löschen, wenn sie zur Erreichung des Speicherungszwecks nicht mehr erforderlich sind oder schutzwürdige Interessen des Beschäftigten einer weiteren Speicherung entgegenstehen.

Im Klartext bedeutet dies nun die Freigabe von anlassunabhängigen Videoüberwachungen, was wiederum nichts anderes heißt als: Die offene Videoüberwachung kann in Unternehmen zu einem Standard werden.

Laut BMI schaffe der "Gesetzesentwurf .. einen ausgewogenen Ausgleich zwischen den Interessen der Beschäftigten am Schutz ihrer personenbezogenen Daten und den

berechtigten Interessen der Arbeitgeber. Er verbessert insgesamt das datenschutzrechtliche Schutzniveau am Arbeitsplatz, gibt den Arbeitgebern aber gleichzeitig die notwendigen Instrumente etwa im Kampf gegen die Korruption an die Hand."

Lesen Sie auch die Rede von Dr. Thomas de Maizière, Bundesminister des Innern, in der u.a. auch auf die Abschaffung der heimlichen Videoüberwachung eingegangen wird:

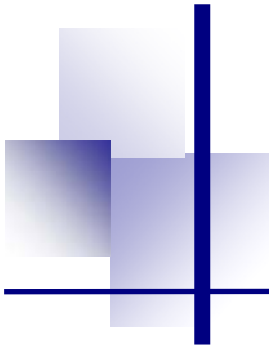
Siehe: [http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2011/02/bm\\_bt.html?nn=2205730](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2011/02/bm_bt.html?nn=2205730)

### Kritik der Arbeitgeber:

Das Verbot der heimlichen Videoüberwachung stößt auf vehemente Kritik seitens der Arbeitgeber. So möchte der Arbeitgeberverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen Westfalen-Mitte e. V. (Agad), dass die heimliche Videoüberwachung als letztes Mittel zur Überführung von Arbeitnehmern möglich bleiben soll (siehe: Videoüberwachung als Form der Notwehr <http://www.compliancemagazin.de/markt/kommentare/agad310810.html> )

### Kritik der Opposition:

Während der ersten Lesung des Entwurfs am 25. Februar 2011, kritisierte Jan Korte von der Linksfraktion den Verbot der heimlichen Videoüberwachung als besondere "Finte", da es nun stattdessen "flächendeckend offene Videoüberwachungen" geben solle. Auch Konstantin von Notz (Grüne) bemängelte, die Bundesregierung habe mit dem Verbot der heimlichen Videoüberwachung ein "Feigenblatt" gegeben, während zugleich anlasslose Überwachungen zulässig seien (siehe: [http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33571107\\_kw08\\_de\\_arbeitnehmer\\_datenschutz/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33571107_kw08_de_arbeitnehmer_datenschutz/index.html) )



## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

### Kritik des DGB:

Auch der DGB weist auf die Sichtweise der Betriebs- und Personalräte hin, die darauf hinweisen, "dass die Möglichkeiten zur Videoüberwachung am Arbeitsplatz noch einmal ausgeweitet werden sollen".

### Kritik der Datenschützer

In einer Pressemitteilung sehen die Datenschützer des ULD "Nachbesserungen beim Beschäftigtendatenschutz dringend erforderlich":

*"Die Bundesregierung erklärte, die heimliche Videoüberwachung durch Arbeitgeber ausnahmslos verbieten zu wollen. Im Gegenzug lässt der Gesetzentwurf aber sehr weitgehend eine offene Videoüberwachung zu. Wenn Arbeitgebern nicht jederzeit und an jedem Ort eine offene Videoüberwachung gestattet werden soll, bedarf es einer Konkretisierung der Überwachungszwecke. Entsprechend der bisherigen arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung sollte überdies eine dauerhafte Überwachung von Beschäftigtenarbeitsplätzen untersagt werden. Dies hätte zur Folge,*

*dass eine Videoüberwachung am Arbeitsplatz künftig unter leichteren Bedingungen als die Überwachung öffentlich zugänglicher Räume zulässig wird."*

(siehe: <https://www.datenschutzzentrum.de/presse/20101029-beschaefigtendatenschutz.htm>)

### Lesen Sie auch (externe Links):

#### Datenschutz bei der Videoüberwachung

<https://www.datenschutzzentrum.de/video/20110414-datenschutz-bei-videoueberwachung.html>

#### "Blaue Reihe Videoüberwachung"

<https://www.datenschutzzentrum.de/blauereihe/blauereihe-videoueberwachung.pdf>

#### Private Videoüberwachung und Datenschutzrecht

<https://www.datenschutzzentrum.de/video/videopriv.htm>

#### Liste deutscher Urteile zu Videoüberwachungen

[http://de.wikipedia.org/wiki/Liste\\_der\\_deutschen\\_Urteile\\_zu\\_Video%C3%BCberwachungen](http://de.wikipedia.org/wiki/Liste_der_deutschen_Urteile_zu_Video%C3%BCberwachungen)

### 1. Lesung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung zum Beschäftigtendatenschutz

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2011/02/bm\\_bt.html;jsessionid=2F8DDCD2C9A212FD02500EC81845E4F6.2\\_cid239](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Reden/DE/2011/02/bm_bt.html;jsessionid=2F8DDCD2C9A212FD02500EC81845E4F6.2_cid239)

### Entwurf eines Gesetzes zur Regelung des Beschäftigtendatenschutzes

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwurfe/Entwurf\\_Beschaefigtendatenschutz.pdf;jsessionid=9E788D49D0D643F964ED7B381840FC40\\_2\\_cid165?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzestexte/Entwurfe/Entwurf_Beschaefigtendatenschutz.pdf;jsessionid=9E788D49D0D643F964ED7B381840FC40_2_cid165?_blob=publicationFile)

### Hintergrundpapier zum Entwurf eines Beschäftigtendatenschutzgesetzes

[http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/pressepapier\\_beschaefigtendatenschutz.pdf?\\_blob=publicationFile](http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Kurzmeldungen/pressepapier_beschaefigtendatenschutz.pdf?_blob=publicationFile)

### Opposition sieht Arbeitgeberinteressen im Vordergrund

[http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33571107\\_kw08\\_de\\_arbeitnehmer\\_datenschutz/index.html](http://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2011/33571107_kw08_de_arbeitnehmer_datenschutz/index.html)  
(Compliance-Magazin.de: ra)

## Videoüberwachung der Reeperbahn zulässig

## Im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ging es um die Videoüberwachung des öffentlichen Straßenraums durch die gegenüber dem Wohnhaus der Klägerin installierte Kamera

## In der Sache verfolgt der Gesetzgeber laut BVerwG mit der offenen Videoüberwachung von Brennpunkten der Straßenkriminalität legitime Ziele

(10.02.12) - Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) in Leipzig hat jetzt entschieden, dass die offene Videoüberwachung der Reeperbahn in Hamburg auf der Grundlage des Hamburgischen Gesetzes über die Datenverarbeitung der Polizei zulässig ist.

Nach diesem Landesgesetz darf die Polizei unter anderem öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung und -aufzeichnung offen beobachten, soweit an diesen Orten wiederholt Straftaten begangen worden sind und Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch

künftig mit der Begehung von Straftaten zu rechnen ist. Die Bildaufzeichnungen sind spätestens nach einem Monat zu löschen, es sei denn, sie werden zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt oder Tatsachen

## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

### §§

rechtfertigen die Annahme, dass eine aufgenommene Person künftig Straftaten begehen wird, und die Aufbewahrung zur vorbeugenden Bekämpfung von Straftaten mit erheblicher Bedeutung erforderlich ist.

Auf dieser Grundlage installierte die Polizei auf der Reeperbahn zwölf Videokameras. Sie können um 360 Grad geschwenkt und variabel geneigt werden. Die Kameras verfügen über eine Zoomfunktion. Sie werden in der Polizeieinsatzzentrale gesteuert.

Dorthin werden die Bilder auf eine Monitorwand übertragen, die aus zwölf Bildschirmen für die einzelnen Kamerastandorte und einem größeren Bildschirm besteht, auf den jeweils ein Kamerabild als Großbild aufgeschaltet werden kann. Die Videobilder werden durch Mitarbeiter der Polizeieinsatzzentrale täglich 24 Stunden lang überwacht.

Die Klägerin ist Mieterin einer Wohnung in einem Haus an der Reeperbahn. Gegenüber diesem Haus ist eine der Kameras an einem Pfahl auf dem Mittelstreifen der Reeperbahn in etwa vier Meter Höhe befestigt. Sie erfasst in ihrem Schwenkbereich das Wohnhaus und den davor liegenden Straßenraum. Auf die gegen diese Videoüberwachung gerichtete Klage der Klägerin haben das Verwaltungsgericht und das Oberverwaltungsgericht Hamburg der Polizei untersagt, mit der Videoüberwachung auch die Wohnräume der Klägerin und den Eingangsbereich des Hauses zu erfassen.

Im Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht ging es deshalb nur noch um die Videoüberwachung des öffentlichen Straßen-

raums durch die gegenüber dem Wohnhaus der Klägerin installierte Kamera. Insoweit sah das Bundesverwaltungsgericht die Videoüberwachung als rechtmäßig an. Insbesondere besaß der Landesgesetzgeber die Gesetzgebungskompetenz zum Erlass der hier einschlägigen Vorschrift. Die Videoüberwachung nach dem Hamburgischen Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei dient der Gefahrenabwehr und der Strafverfolgungsvorsorge. Soweit die Strafverfolgungsvorsorge betroffen ist, unterfällt diese zwar der konkurrierenden Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes für das Strafverfahren.

Der Bund hat aber in der Strafprozessordnung keine Vorschriften erlassen, die den hier inmitten stehenden Sachverhalt abschließend regeln und deshalb einen Zugriff der Länder verhindern. Namentlich die Vorschriften der Strafprozessordnung über die Anfertigung und Aufbewahrung von Lichtbildern zu erkennungsdienstlichen Zwecken so-

wie über die Observation Tatverdächtiger weisen nach Einsatzzweck und Voraussetzungen bedeutsame Unterschiede zur offenen Videoüberwachung auf.

Dass die aufgezeichneten Bilder, soweit nötig, im Strafverfahren verwendet werden können und sollen, macht die offene Videoüberwachung nicht zu einer Maßnahme der Strafverfolgung. In der Sache verfolgt der Gesetzgeber mit der offenen Videoüberwachung von Brennpunkten der Straßenkriminalität legitime Ziele, nämlich derartige Delikte zu verhüten und Vorsorge für ihre strafrechtliche Verfolgung zu treffen. Diese Ziele rechtfertigen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung in dem hier allein noch streitigen Umfang.

*BVerwG 6 C 9.11 - Urteil vom 25. Januar 2012*

*Vorinstanzen:*

*OVG Hamburg, 4 Bf 276/07 - Urteil vom 22. Juni 2010 -*



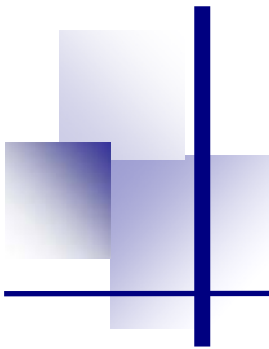
## Haftungsvermeidung im Unternehmen

Die "**Corporate Compliance Zeitschrift**" - Zeitschrift zur Haftungsvermeidung im Unternehmen - zeigt Haftungsfallen und bietet praxisgerechte Lösungen zur regelkonformen Führung eines Unternehmens – für kleine und mittlere Betriebe ebenso wie für Konzernunternehmen.

**Corporate Compliance Zeitschrift (CCZ)**

Schnupperabo: 2 Ausgaben kostenlos

**Link kopieren:** <http://www.compliancemagazin.de/compliance-kiosk/medien-compliance-governance-interne-revision/compliancezeitschrift/>



## Briefing-Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

### Studie: Hochauflösende Videoüberwachungssysteme

## Vermehrte Einführung von hochauflösenden Videoüberwachungssystemen und die Integration verschiedener Sicherheits-Subsysteme haben zu einer enormen Masse von produziertem Videomaterial geführt

### Frost & Sullivan: Wachsende Menge an Videodaten treibt Einführung von hochentwickelten Lösungen zur Datenspeicherung im Bereich Physical Security

(10.02.12) - Informationstechnische Speicherlösungen im Bereich der physischen Sicherheit sind in den letzten zwei bis drei Jahren in größtem Umfang zum Einsatz gekommen, und die Nachfrage wird aufgrund der steigenden Notwendigkeit, immer größere Mengen an digitalen Bildern zu speichern, weiter zunehmen.

In den Jahren 2008 und 2009 verminderte die Wirtschaftskrise entsprechende Investitionen der Endnutzer in diesem Bereich.

Doch die Erholung in Bezug auf die Einführung des Internet Protokolls (IP) und die steigende Nachfrage nach hochauflösenden Kameras im Sicherheitsbereich werden voraussichtlich zu einem Anstieg von Videoaufnahmen zu Sicherheits- und Business-Intelligence-Zwecken führen. Dies wiederum wird das Wachstum von informationstechnischen Speicherlösungen für den Bereich der physischen Sicherheit ankurbeln.

Einer neuen Studie der Unternehmensberatung Frost & Sullivan zufolge, soll der europäische Markt für Physical Security IT-Speicherlösungen von 123,1 Millionen US-Dollar im Jahr 2010 auf 181,1 Millionen US-Dollar im Jahr 2016 anwachsen. Die Studie erfasst die Segmente Direct Access Storage (DAS), Network Access Storage (NAS) und Storage Area Networks (SAN).

Laut Frost & Sullivan ist die Datenspeicherung in der Sicherheitsbranche erst im Aufbau und dominierende IT-basierte Anbieter sind dabei, ihre bestehenden IT-Speicherlösungen für Unternehmen entsprechend zu modifizieren, um sie an die Bedürfnisse der Sicherheitsbranche anzupassen.

Durch die wachsende Sensibilisierung von Endnutzern in Bezug auf derartige informationstechnische Speicherlösungen sowie durch das wachsende Know-how der Anbieter, die entsprechenden Bedürfnisse der Sicherheitsindustrie bedienen zu können, werden diese Lösungen gegen Ende des Vorhersagezeitraums stark an Dynamik zulegen.

Die wachsende Einführung von hochauflösenden Videoüberwachungssystemen und die Integration verschiedener Sicherheits-Subsysteme haben zu einer enormen Masse von produziertem Videomaterial geführt. Dadurch hat sich der Bedarf an entsprechenden Speichermöglichkeiten verstärkt. Die Nachfrage nach Physical Security IT Storage Solutions wird mit der Forderung nach vermehrter Speicherung von digitalem Bildmaterial ansteigen.

DAS-Systeme konnten im Jahr 2010 ein moderates Wachstum der Umsatzraten verzeichnen. Dies soll allerdings durch die leistungsfähige-

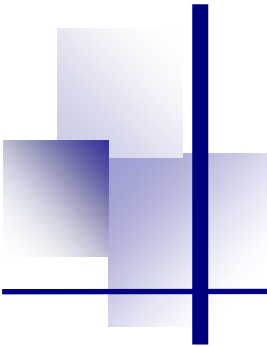
ren und erschwinglicheren NAS-Systeme innerhalb des Vorhersagezeitraums abnehmen. Die Nachfrage nach SAN dürfte im selben Zeitraum stabil bleiben.

Zurzeit behindern die hohen Preise und das geringe Bewusstsein über die damit verbundenen Vorteile eine breitflächigere Einführung von informationstechnischen Speicherlösungen für den Bereich der physischen Sicherheit. Außerdem sind die in der Videoüberwachungsindustrie einsetzbaren IT-Speichersystemen nicht für kontinuierliche Videoaufnahmen entwickelt und anfälliger für Systemfehler.

Eine weitere Herausforderung stellt der hohe Grad an Komplexität beim Einsatz und bei der Wartung von hochentwickelten IT-Speichersystemen dar.

"Ein effizientes Speicher-Management durch innovative redundante Anordnung unabhängiger Festplatten (RAID - engl. Redundant array of independent disks) und automatisierte Backups zur Vermeidung von Datenverlusten sowie eine konstante Aufrüstung erfordern ein hohes Niveau an Know-how und Erfahrung", warnen die Analysten von Frost & Sullivan. "Durch den ansteigenden Speicherbedarf von Endnutzern, der sich durch verstärkte Leistung und sinkende Preise für Festplatten abzeichnet, wird sich ein





## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

intensiver Wettbewerb entwickeln, um diejenige technische Lösung anzubieten, die den Marktbedürfnissen am wirksamsten entspricht."

*Die Studie European Physical Security IT Storage Market ist Bestandteil*

*des Growth Partnership Service Programms Automatic Identification & Security, das außerdem Analysen zu den folgenden Bereichen umfasst: World Video Surveillance Markets und European Video Analytics Markets. Sämtliche Studien im*

*Subskriptionsservice basieren auf ausführlichen Interviews mit Marktteilnehmern und bieten detaillierte Informationen über Marktchancen und Branchentrends. (Frost & Sullivan: ra)*

### Lehrbuch zur Videoüberwachungstechnik

## Literatur-Tipp: Planungshandbuch Videoüberwachungsanlagen - Grundlagen, Technische Komponenten, Planungsbeispiel

**Ein wertvolles Fachbuch für all diejenigen, die sich mit Videoüberwachungsanlagen beschäftigen und sie verstehen wollen**



(10.02.12) - Als sicherheitstechnischer Baustein hat die Videoüberwachungstechnik stetig an Bedeutung gewonnen. Mit ihr ist es möglich, nicht nur sicherheitsrelevante Vorgänge zu detektieren, sondern auch die zugehörigen Bilder an eine oder mehrere, den Vorgang bewertenden Stelle(n) zu übermitteln. Dabei ist die IT- und Netzwerktechnik aus der Videoüberwachung nicht mehr wegzudenken. Planer, Projektanten, Hersteller und Errichter sowie nicht zuletzt die Nutzer von Videoüberwachungsanlagen müssen sich heute intensiv mit den Besonderheiten, Möglichkeiten und Grenzen der Analog- wie auch IP-basierten Videotechnik auseinandersetzen.

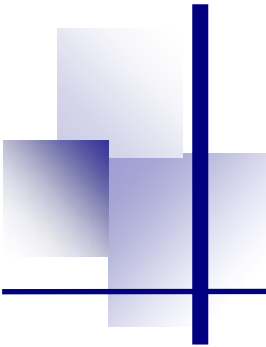
Von Herstellerseite werden immer mehr (aber auch unterschiedliche) Videoprodukte auf den Markt geworfen. Hier Überblick zu halten ist schwierig. Neue Technologien und Produkte versprechen neben Einspareffekten, z.B. durch die Nutzung vorhandener IT-Infrastruktur, auch deutlich gesteigerte Leistungsmerkmale. Es gilt aber auch, die bekannten Schwächen, z.B. die Bandbreitenproblematik, Latenzzeiten bei der Steuerung von Kameras, Unzulänglichkeiten bei der Videoanalyse oder aber die Schwierigkeiten einer einheitlichen Aufschaltung unterschiedlicher Bildformate zu berücksichtigen. Auch sind bei einer ganzheitlichen Videoplanung juristische und datenschutzrechtliche Aspekte unbedingt zu beachten.

Mit dem "Planungshandbuch Videoüberwachungsanlagen" von Hans-Peter Büttner, Klaus Behling und Jörg Schulz (erschienen bei der TeMedia Verlags GmbH) liegt nun ein Fachbuch vor, welches all diese Aspekte betrachtet und darüber hinaus in einer konkreten Planung für ein Verwaltungsgebäude das

beschriebene Grundwissen im praxisnahen Beispiel detailliert erläutert. Und in der Tat: Das Planungshandbuch ist Leitfaden und Nachschlagewerk zugleich - eigentlich mehr noch: Es besitzt Lehrbuchcharakter. Nicht umsonst war das Ziel der Autoren, ein neues Standardwerk für Videoplaner zu schaffen.

Das Fachbuch ist für all diejenigen gedacht, die sich mit Videoüberwachungsanlagen beschäftigen und sie verstehen wollen - Anwender, Planer und Projektverantwortliche gleichermaßen. Das Werk spricht zusätzlich Architekten an, die mehr wissen wollen als Design, und auch Hersteller von Videoüberwachungsanlagen und deren Komponenten. Für Errichter solcher Anlagen sowie alle, die mit der Bauüberwachung und Abnahme beauftragt sind, gibt das Planungshandbuch das nötige Grundwissen, dass für die Einsatzplanung der Videoüberwachungstechnik benötigt wird.

Der Videoplaner "Planungshandbuch Videoüberwachungsanlagen" betrachtet die Videoplanung ganzheitlich: Er vermittelt Grundlagen, gibt Auskunft über



## Das Thema: Rechtskonforme Videoüberwachung im öffentlichen Bereich und in Unternehmen

technische Komponenten und zeigt Planungsgrundsätze. Die Autoren gelten als anerkannte Experten mit langjähriger Praxiserfahrung in der Konzeption, Planung, Realisierung und Abnahme von Videoüberwachungsanlagen.

Das Planungshandbuch stellt einen derzeitigen Ist-Stand im Hinblick auf die technische Basis von Videoüberwachungsanlagen dar, einen technischen Bereich der raschen Veränderungen unterworfen ist.

Im Einzelnen behandelt das Buch die technischen Grundlagen der Videoüberwachungstechnik wie Normen, Licht und Beleuchtung, Bildaufnahme und Objektive, Bildübertragung, Bildbearbeitung und Bildwiedergabe. Einen breiten Raum nimmt die Bildkomprimierung ein. Besprochen werden Kompressionsverfahren und Bewertungskriterien für den Einsatz von Videokompressoren in der Überwachungstechnik.

Eigene Kapitel behandeln Videosensoren und intelligente Videoanalyse, ferner das Speichern von Bildern und Videomanagementsysteme.

Beim Thema Datenschutz wird auf gesetzliche Bestimmungen eingegangen, die zum Zeitpunkt des Erscheinens des Buches (Oktober 2011) gelten.

Im Kapitel "Grundlagen zum Planen von Videoüberwachungsanlagen" geht es um Risikoanalyse / Schutzzielbestimmung, um die Projektierungsgrundlagen und Schnittstellen zu anderen Gewerken, um Montagearten etc.

Ein ausführliches Planungsbeispiel verdeutlicht die "Videoplanung für ein Büro- und Verwaltungsgebäude".

Abgerundet wird das Fachbuch mit einem ausführlichen Stichwortverzeichnis sowie mit einer alphabetischen Übersicht der CCTV-Namenskonventionen.

Das "Planungshandbuch Videoüberwachungsanlagen" ist nicht nur inhaltlich als hochwertig einzustufen. Auch die Aufmachung (Papier, Format: ca. DIN A4, Druckqualität) ist gediegen und erinnert an die Qualität eines Bildbandes. Positiv anzumerken ist, dass das Werk über eine üppige Bebilderung mit unzähligen anschaulichen Grafiken verfügt, die den lehrbuchartigen Inhalt gut verdaulich darzustellen vermögen.

*Hans-Peter Büttner, Klaus Behling,  
Jörg Schulz  
Planungshandbuch Videoüberwachungsanlagen  
TeMedia Verlags GmbH, Bonn,  
2011,  
222 Seiten  
ISBN 978-3-941350-03-8  
Preis: 89,- € (D) / 91,50 € (A) / 109,- CHF (CH)  
(TeMedia Verlag: ra)*



**Zeitschrift Risk, Fraud & Compliance (ZRFC)**  
Probeabo: 2 Ausgaben kostenlos

### Link kopieren:

<http://www.compliancemagazin.de/compliance-kiosk/medien-compliance-governance-interne-revision/zeitschrift-risk-fraud-compliance/index.html>

## Zeitschrift Risk, Fraud & Compliance (ZRFC) Standards für Compliance-Management

Die Zeitschrift **Risk, Fraud & Compliance (ZRFC) - Prävention und Aufdeckung in der Compliance-Organisation** - will Standards und Best Practices für das Compliance-Management setzen. Sie bildet hierbei insbesondere Vertiefungen in den Bereichen Risk- und Anti-Fraud-Management.

Die **ZRFC** führt konsequent als kaufmännisch-juristische Fachzeitschrift das von Ihnen benötigte aktuelle Wissen für das Compliance-Management aus unterschiedlichsten Disziplinen zusammen und bündelt es ganzheitlich.